machen) andanlich sind mit machter
Hand beraichen, — Dargegen
welchen von einem Jeden
Stück Schaf 4 ßl: bezelung,
welche. als ihm wegen Schaf
ein gemächte Hasswer gehalten,
ihre Schäfften, als aber ein
abgang oder mangl were,
ihre Herrschafften gnädigsmach
und fürbayden schuldig sein,
gemacht werden, — Dabei
ein obrigkhait für Khuessen.
und eisen. den Rathmegen
eines Jeden für allfahren,
und fürzumachen, ohn sehen.
Hayen alsobb aufgemalen.
Ob es sich fürfinen gemächte
Hasswer. auf welche acht-
ung zugeben albereit ge-
wiser Haspsman bestimbt,
gebrauchen, Oder ob auf
Jeden Pflegen für Noth sein
kann, ein yeder alda im
Noth fürsichtig hergehalten
werden,

Ob Es Jemand Einsprechen
oder Khumbain sich und Pauz
aufhalten Jemand Jeder
Hasswinfürzumachen, Ob es